

Ausfertigung

Eingegangen

06. Dez. 2013

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**

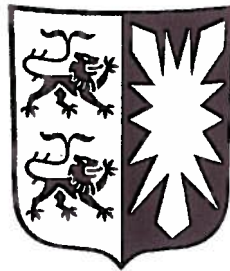
Hogan Lovells International LLP
Hamburg

Ausgefertigt

Schleswig, den 04. DEZ. 2013

Pauls

Justizangestellte
als Urkundsbamtin der Geschäftsstelle
des Schlesw.-Holst. Verwaltungsgerichts



Az.: 8 D 6/13

BESCHLUSS

In der Vollstreckungssache

Vollstreckungsgläubigerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

Vollstreckungsschuldner,

Streitgegenstand: Vollstreckung
- Verstoß gegen einstweilige Anordnung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 8. Kammer - am 3. Dezember 2013
beschlossen:

Der Antragsgegner wird zu einem Ordnungsgeld in Höhe von
1.000 € verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin (Vollstreckungsgläubigerin) begehrt die Verurteilung des Antragsgegners (Vollstreckungsschuldners) zu einem Ordnungsgeld wegen Zuwiderhandlung gegen seine Verpflichtung aus einer einstweiligen Anordnung.

Im einstweiligen Anordnungsverfahren der Antragstellerin gegen den Antragsgegner beschloss das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (8 B 50/13) am 5.11.2013 u.a.: „Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 € zu unterlassen, folgende Äußerungen in der Medienöffentlichkeit - insbesondere in der Presse (samt Onlineinhalten), Rundfunk und Fernsehen - sowie im Internet, wörtlich und/oder sinngemäß zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:

- die Antragstellerin gebe keine anonymisierten, sondern pseudonomysierte Daten heraus,
und/oder
- die Antragstellerin handele unzulässig,
und/oder
- die von der Antragstellerin verschlüsselten Datensätze seien eindeutig zuordenbar.“

Gegenstand dieses Beschlusses war u.a. auch ein Beitrag auf der Internetseite www.datenschutz.de vom 19.8.2013, wonach die Antragstellerin Daten nicht ausreichend anonymisiere und die Weitergabe an Marktforschungsinstitute unzulässig sei. Dieser Beitrag stammte von M. Voelz (ULD SH). Im Impressum zu dieser Internetseite wurde der Antragsgegner als Verantwortlicher iSd des Telemediengesetzes und des Rundfunkstaatsvertrages aufgeführt.

Der Beschluss des VG Schleswig vom 5.11.2013 wurde dem Antragsgegner per Empfangsbekanntnis von Amts wegen am 11.11.2013 zugestellt. Zusätzlich stellte die Antragstellerin den Beschluss dem Antragsgegner mittels Gerichtsvollzieher am 15.11.2013 zu.

Die Antragsgegnerin hat am 20.11.2013 die Verurteilung des Antragsgegners zu einem Ordnungsgeldes beantragt. Sie macht geltend, dass bis zum Tage der Antragstellung ein Beitrag auf der Internetseite www.datenschutz.de noch immer die untersagten Äußerungen enthalte. Es wird Bezug genommen auf die Anlage Ast 21, Bl. 4 der Gerichtsakte. Für diese Veröffentlichung sei der Antragsteller verantwortlich. Ein Verschulden seitens des Antragsgegners bestehe. Es werde bestritten, dass die Löschung des Beitrages umgehend in Auftrag gegeben worden sei. Zudem sei ein Ordnungsgeld auch gegen eine Behörde festzusetzen, da im Falle einer einstweiligen Anordnung eines Unterlassens § 172 VwGO nicht anwendbar sei, sondern sich die Vollstreckung nach § 167 VwGO iVm § 890 ZPO richte.

Die Antragsstellerin beantragt,

den Antragsgegner wegen Verstoßes gegen die einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts vom 5.11.2013 (8 B 50/13) zu einem Ordnungsgeld zu verurteilen.

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt. Er ist angehört worden und trägt vor, dass nach der Zustellung des Beschlusses durch den Gerichtsvollzieher am 15.11.2013 die Löschung des Beitrages im virtuellen Datenschutzbüro umgehend durch die Dienststellenleitung in Auftrag gegeben worden sei.

Der Beitrag wurde am 22.11.2013 von der Internetseite www.datenschutz.de entfernt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Gerichtsakte aus dem Verfahren 8 B 50/13 Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat Erfolg. Die Voraussetzungen einer Verurteilung zu einem Ordnungsgeld nach § 167 VwGO iVm § 890 ZPO bzw. § 123 Abs. 3 VwGO iVm §§ 936, 928, 890 ZPO liegen vor.

Zunächst sind die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen - Antrag, Titel, Zustellung - gegeben. Eine Vollstreckungsklausel ist nicht notwendig (§ 123 Abs. 3 VwGO iVm §§ 936, 929 Abs. 1 ZPO).

Die Antragstellerin ist ferner auch nach Entfernen des streitgegenständlichen Beitrages von der Internetseite www.datenschutz.de rechtsschutzbedürftig. Es kann zwar angenommen werden, dass der Antragsgegner als Anstalt des öffentlichen Rechts zukünftig rechtmäßig handeln wird. Diese Annahme lässt allerdings nicht das Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der Vollziehung der einstweiligen Anordnung entfallen. Denn das Ordnungsgeld hat anders als ein Zwangsgeld nicht bloß beugenden, sondern auch einen repressiven strafähnlichen Charakter (BVerfG, Beschluss vom 4.12.2006, 1 BvR 1200/04, NJW-RR 2007, 860, 861). Es soll neben der Beugung des Schuldners auch in der Vergangenheit liegende Verstöße ahnden. Anders könnte dies nur zu beurteilen sein, wenn die Antragstellerin eine Zwangsgeldfestsetzung nach § 172 VwGO begehrte. Vorliegend handelt es sich allerdings nicht um eine Zwangsgeldfestsetzung in diesem Sinne, sondern um die Verurteilung zu einem Ordnungsgeld nach § 167 VwGO iVm 890 ZPO bzw. § 123 Abs. 3 VwGO iVm §§ 936, 928, 890 ZPO. Die Vollstreckung im Falle von Unterlassungsverfügungen nach § 123 VwGO erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und nicht nach § 172 ZPO, da dieser insoweit nicht abschließend ist (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 29.8.2000, 8 L 25/99, NVwZ-RR 2001, 99 ff.; OVG Weimar, Beschluss vom 18.1.2010, 2 VO 327/08, zit. nach juris, Rn. 6 ff. m.w.N.). Da das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 5.11.2013 bereits ein Ordnungsgeld nach § 167 VwGO iVm § 890 ZPO angedroht hat, richtet sich die nunmehr beantragte Vollziehung der einstweiligen Anordnung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Des Weiteren liegen die besonderen Voraussetzungen für die Verurteilung des Antragsgegners zu einem Ordnungsgeld in der genannten Höhe gem. § 167 VwGO iVm § 890 ZPO bzw. § 123 Abs. 3 VwGO iVm §§ 936, 928, 890 ZPO vor.

Der Antragsgegner hat der Unterlassungsverfügung vom 5.11.2013 zuwidergehandelt.

Es steht unstreitig fest, dass der Antragsgegner den Beitrag auf der Internetseite www.datenschutz.de bis zum 22.11.2013 nicht entfernt hat. Dieser Beitrag enthielt Äußerungen des Antragsgegners, die aufgrund des Beschlusses vom 5.11.2013 zu unterlassen waren.

Die Zuwiderhandlung erfolgte zudem jedenfalls fahrlässig und damit schuldhaft. Mit Amtszustellung vom 11.11.2013 erhielt der Antragsgegner Kenntnis von seiner Unterlassungs-

pflicht. Der Beitrag wurde allerdings erst am 22.11.2013 - also 11 Tage nach Kenntniserlangung - entfernt. Soweit der Antragsgegner vorträgt, die Dienststellenleitung habe eine Entfernung umgehend nach der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher am 15.11.2013 in Auftrag gegeben, lässt dies ein Verschulden nicht entfallen.

So wurde der Beschluss bereits durch das Gericht per Empfangsbekanntnis am 11.11.2013 zugestellt. Der Beschluss war ab diesem Zeitpunkt wirksam (vgl. BGH, Urteil vom 22.10.1992, IX ZR 36/92, zit. nach juris, Rn. 30). Sicherlich muss dem Antragsgegner grundsätzlich ein gewisser Zeitraum eingeräumt werden, seinen Verpflichtungen aus der Unterlassungsverfügung nachzukommen, d.h. insbesondere bestehende Äußerungen im Internet zu entfernen. Dieser Zeitraum ist vorliegend allerdings bei einer Zeitspanne von vier Tagen bis zur Anweisung zum Entfernen bzw. von 11 Tagen bis zum tatsächlichen Entfernen deutlich überschritten. Es sind keine Gründe vorgetragen oder ersichtlich, die eine solche Zeitdauer notwendig erscheinen lassen. Vielmehr dürfte es nach Auffassung der Kammer verhältnismäßig einfach und zügig möglich sein, einen Beitrag von der Internetseite www.datenschutz.de zu entfernen, insbesondere da der Antragsgegner Verantwortlicher nach dem Impressum ist und auf die Internetseite Zugriff hat.

Darüber hinaus ist, selbst wenn für die Frage des Verschuldens auf den Zeitpunkt des Beginns der Vollziehung (vgl. § 929 Abs. 2 ZPO), d.h. auf die Parteizustellung am 15.11.2013, abzustellen ist, eine Fahrlässigkeit gegeben. Es ist nicht ersichtlich, weshalb es nicht möglich war, innerhalb von fünf Tagen bzw. drei Werktagen bis zum Tag der Antragsstellung den Internetbeitrag zu entfernen. Hierzu trägt der Antragsgegner nichts vor. Selbst wenn mithin seitens der Dienststellenleitung eine umgehende Anweisung am 15.11.2013 erfolgt sein sollte - hierzu macht der Antragsteller allerdings nichts glaubhaft -, ist dieser und damit letztlich dem Antragsgegner (vgl. § 31 BGB) die Verzögerung bei der Ausführung zuzurechnen, da den Vorstand insoweit die Sorgfaltspflicht trifft, die zeitnahe Durchführung seiner Anweisungen sicherzustellen und zu überwachen.

Die übrigen Voraussetzungen liegen ebenfalls vor, insbesondere wurde das Ordnungsgeld im Beschluss vom 5.11.2013 angedroht (§ 890 Abs. 2 ZPO).

Es erschien der Kammer angemessen, vorliegend das Ordnungsgeld mit 1.000 € festzusetzen. Bei der Höhe des Ordnungsgeldes sind grundsätzlich der Zweck, Art, Umfang und Dauer der Verletzungshandlung sowie der Vorteil der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 23. 10. 2003 - I ZB 45/02, NJW 2004, 506, 510). Ein Rechtsverstoß soll sich nicht lohnen. Die Kammer geht bei der Bemessung des Ord-

nungsgeldes davon aus, dass dem Antragsgegner bei einem Ordnungsgeld von 1.000 € die Zuwiderhandlung gegen den Beschluss vom 5.11.2013 ausreichend vor Augen geführt wird und zukünftige Verstöße unterbunden werden. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass der Beitrag bereits seit dem 19.8.2013 auf der Internetseite www.datenschutz.de veröffentlicht war und der Antragsgegner aus der verspäteten Entfernung keine wirtschaftlichen Vorteile gezogen hat, die ein höheres Ordnungsgeld zur Folge hätten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig**

eingeht.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

1.000 €
- ne-

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Rosenthal

Reinke

Dr. Bork

Vors. Richter am VG

Richter am VG

Richterin